

Kindergartenverein Schleusingen e. V.



Kindergartenverein Schleusingen e. V., Gartenstraße 19, 98553 Schleusingen

Benutzungsordnung

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schleusingen im Kindergartenverein Schleusingen e.V.

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)

vom 16. August 1993 (GVBl.S. 501)
in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes
vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200)
geändert durch das erste Gesetz zur Änderung der ThürKO
vom 08. Juni 1995 (GVBl. S. 200)
und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder
(Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG
vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113)
geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe – Ausführungsgesetz (KJHAG)
vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45)
und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG
vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641)
hat der Kindergartenverein Schleusingen e.V. in der Sitzung am 30.11.1999 die folgende
Ordnung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kindergartenverein Schleusingen e.V. ist der Träger der Tageseinrichtung für Kinder und wird als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder werden durch das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) bestimmt.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.

(2) Sofern in den Kindereinrichtungen (auf besonderen Antrag) ein Kind aus einer Fremdgemeinde aufgenommen wird, ist die Wohnsitzgemeinde verpflichtet, sich an den Betriebskosten der bereitstellenden Kindereinrichtung zu beteiligen (Thür.Kita-G. v.01.07.06/ §§ 4 u.18) und es bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden/Städten.

(3) Maximal 20 Kinder im Alter von 3 Monaten bis 2 Jahren können in den Kleinkindbereich aufgenommen werden.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Einrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der vom Verein, im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Kindergarten/Gartenstraße	6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Kleinkindbereich/Gartenstraße	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

An gesetzlichen Feiertagen, Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindereinrichtungen geschlossen.

§ 5

Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden. Durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Ordnung sowie die Gebührenordnung an.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder Abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder (nach vorheriger Vereinbarung) in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz (in der Fassung vom 18.12.1979, BGBl. S. 2262, ber. BGBl. 1980 S. 151, zuletzt geändert vom 27.12.1993, BGBl. S. 2378), genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt/Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Beirat

Für die Tageseinrichtungen wird jährlich ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9

Versicherung

(1) Bei Unfällen im Kindergarten sind die Kinder gesetzlich versichert (Unfallkasse Thüringen).

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden vom Träger Gebühren entsprechend der Gebührenordnung erhoben.

§ 11

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats, bei Wohnortwechsel oder zwingend gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest nötig) vorzunehmen. Gehen sie nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des Kindergartenvereins (unzutreffendes streichen) nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Werden Gebühren 3-mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Benutzungsgebühr: - Berechnungsvorlage.

Rechtsgrundlage:

(1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thür. Datenschutzgesetz (Thü-DSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Kenntnisnahme dieser Ordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 Thür. DSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
Aktualisierung(ThürKitaG v. 01.07.06) am 01.09.2007

Alle bisherigen Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Claudia Schulz

Vorsitzende des Kindergartenvereins
Schleusingen e.V.